

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist Tanzsportgemeinschaft Dancing Diamonds e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichtes unter der Nummer VR 3333 eingetragen und führt den Zusatz „ e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Pflege und Förderung des Karnevalistischen Gardetanzsports und des Tanzsports.
2. Kindern finanziell schwächer gestellten und/oder kinderreichen Familien die Teilnahme am Karnevalistischen Tanzsport, dem Tanzsport und dem Karneval in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder diese dabei zu unterstützen.
3. Die ideelle Unterstützung von Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen.
4. Die Integration von ausländischen Mitbürgern, Kindern mit Migrationshintergrund in den Karnevalistischen Tanzsport, den Tanzsport und den Karneval.
5. Die Brauchtumpflege des Straßenkarnevals und die Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals auf traditioneller Grundlage. Kindern finanziell schwächer gestellten und/oder kinderreichen Familien die Teilnahme am Karneval in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Durchführung und Organisation eines geordneten Trainingsbetriebes.
2. Die Teilnahme an Tanz- und Vereinsveranstaltungen.
3. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen.
4. Vereinsauftritte und Besuche; Kindergardetanz/Showtanz-Aufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, gemeinnützigen Veranstaltungen, in Kindertageseinrichtungen und integrativen Einrichtungen, bei Schulveranstaltungen, in Senioren- und Pflegeheimen, die Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen, sowie der Teilnahme an Festumzügen und Veranstaltungen des Straßenkarnevals.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Tanzbeiträge, sowie Geld- und Sachspenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Nur tatsächlich entstandene Kosten werden erstattet.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige ist der Mitgliedsantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Bei Antrag auf Mitgliedschaft eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters (z.B. eines Elternteils) Voraussetzung.
2. Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu fördern und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitglieder erhalten ein Exemplar der Satzung.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Tanzbeiträge**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres bestimmt die Beitragsordnung - die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann zur besonderen Würdigung von Verdiensten von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorschläge der Mitgliederversammlung oder des Vorstands werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden wahlweise jährlich oder halbjährlich auf das Vereinskonto entrichtet.
4. Die Hauptfälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf den 1. April eines jeden Jahres festgesetzt. Erfolgt der Eintritt des Mitglieds danach, ist der Beitrag anteilig bis zum 1. April des Folgejahres zu entrichten. Der anteilige Beitrag wird für volle Kalendermonate gerechnet.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, werden erstmalige und wiederholende Zahlungen mittels Lastschrift eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

7. Entscheidet sich ein Mitglied für halbjährliche Zahlweise, ist der Beitrag zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
9. Auf Antrag kann der Vorstand satzungsgemäß und in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen- oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
10. Der Tanzbeitrag/Kostenanteil ist für aktive Tänzerinnen und Tänzer von dem Mitglied, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, monatlich auf das Vereinskonto zu entrichten.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Tanzbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt des Mitgliedes (Kündigung der Mitgliedschaft).
2. Ausschluss vom Verein.
3. Wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und der Vorstand einer hiervon abweichenden Regelung nach § 7.9 nicht zugestimmt hat.
4. Tod des Mitglieds.
5. Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
6. Auflösung, Liquidation des Vereins.

Zu 1: Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 31. März eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht seitens des Mitgliedes nicht.

Zu 3: Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten eingetreten ist und der fällige Betrag auch nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten - von der Absendung der ersten Mahnung an - voll entrichtet worden ist. Die Mahnungen müssen mittels eingeschriebenem Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In den Mahnungen muss auf die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft, aufgrund Zahlungsverzug, hingewiesen werden.

Die Mahnungen sind auch dann wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommen. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder sich durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.
2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Zu 1) und 2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mittels Einschreibebrief und Rückschein zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vertreter Garde/Showtanz/Ballett und dem Zeug-Wart.
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet durch Neuwahl oder Abwahl, Rücktritt oder Tod.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied.

9. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
- a. die Führung der laufenden Geschäfte
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - e. die Buchführung
  - f. die Erstellung des Jahresberichtes
  - g. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - h. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - i. den Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit Trainern und Übungsleitern
  - j. den Erlass der Tanzordnung
10. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b. die Wahl der Kassenprüfer
  - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und der Finanzordnung
  - d. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
  - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Tanzbeiträge
  - f. die Beschlussfassung von Ausgaben und Investitionen, die mehr 70% des Vereins-Barvermögens/Guthabens auf den Vereinskontoen überschreiten
  - g. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche geschäftsfähigen Mitglieder berechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
4. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und vollendeten 18. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands in Textform, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung an die Mitglieder ist eine Tagesordnung beizufügen sowie die anstehenden Satzungsänderungen oder der Hinweis auf eine Satzungsneufassung und deren Beschlussfassung bekannt zu geben.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene oder auf der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt oder Beschlüsse geheim gefasst. Die geheime Wahl wird durchgeführt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied diese verlangt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit erhält, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden.
10. Der Vorstand aber auch die Mitgliederversammlung kann einen Wahlleiter vorschlagen und diesen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit bestimmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ein Versammlungsleiter kann vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches mit den Unterschriften des Vorsitzenden, sowie des Schriftführers versehen werden muss. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein Protokollführer vom Vorstand vorgeschlagen und dieser per Handzeichen mit einfacher Mehrheit bestimmt. Das Protokoll ist dann vom Vorsitzenden und dem Protokollführer mit Unterschriften zu versehen. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 a Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Sinne der Vereinsinteressen auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen entschieden werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei personellen Veränderungen im Vorstand vor Ablauf der regulären Amtszeit und bei Beschlussfassungen über Ausgaben und Investitionen, die mehr als 70 % des Vereins-Barvermögens/Guthaben auf den Vereinskonto überschreiten, einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands in Textform, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung an die Mitglieder ist eine Tagesordnung beizufügen, sowie die anstehenden Satzungsänderungen oder der Hinweis auf eine Satzungsneufassung und deren Beschlussfassung bekannt zu geben.

Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen der Paragraphen 12.2 bis 12.4 und der Paragraphen 12.7 bis 12.13 gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Für das geltend machen von Ansprüchen ist bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres Sorge zu tragen.
4. Einzelheiten regelt die Finanzordnung- die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 14 Gardeleitung/Showtanzleitung/Ballettleitung**

Die Gardeleitung, die Showtanzleitung und die Ballett-Leitung sind verantwortlich für das Training, die Auftritte und die Teilnahme an Turnieren, Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen. Sie sind für sämtliche Belange der Tänzer und Tänzerinnen zuständig. Näheres regelt die Tanzordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

Die Tätigkeit als Mitglied der Gardeleitung, der Showtanzleitung und der Ballettleitung wird ehrenamtlich ausgeführt.

Die unabhängig voneinander handelnde und zu wählende Gardeleitung, der Showtanzleitung und der Ballettleitung setzt sich jeweils zusammen aus

- a. den Trainern und Trainerinnen
  - b. bis zu zwei Betreuern
  - c. einer Elternvertretung
  - d. dem Sprecher der Garde (n), dem Sprecher der Showtanzgruppe (n), dem Sprecher der Ballettgruppe (n).
1. Die Betreuer, Elternvertretungen und Sprecher der Gardeleitung, der Showtanzleitung und der Ballettleitung werden jeweils von den aktiven Tänzerinnen und Tänzern für die Dauer von zwei Jahren - unabhängig von der Mitgliederversammlung - gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
  2. Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige aktive Tänzerinnen und Tänzer werden das Stimmrecht und das Stimmrecht für Beschlussfassungen durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Nur die aktiven Tänzerinnen und Tänzer haben eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt oder Beschlüsse geheim gefasst. Die geheime Wahl wird durchgeführt, wenn mindestens ein Aktiver diese verlangt.
  4. Über die Wahlen sind Protokolle anzufertigen, welche von den Wahlleitern und den Protokollführern zu unterzeichnen sind. Wahlleiter und Protokollführer werden von den Aktiven vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit bestimmt. Das Protokoll wird auf Wunsch jedem Mitglied in Kopie ausgehändigt.

Die aktiven Tänzerinnen und Tänzer bestimmen ihren Vorschlag oder die Vorschläge für das Amt des Vertreters der Garde/Showtanz/Ballett im Vorstand.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplanes. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Kinderschutzbund Troisdorf-Niederkassel. DKSB Troisdorf-Niederkassel, In der Auen 19 a, 53859 Niederkassel.
3. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.



## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015 und mit Eintrag in das Vereinsregister Amtsgericht Siegburg in Kraft.

Satzungsneufassung von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Niederkassel-Lülsdorf, den 27.11.2015

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Präsident, Jürgen Wollersheim, Schopenhauerstr. 5, 53859 Niederkassel

Vorsitzender, Jörg Quiske, Kirchstr. 84, 53859 Niederkassel

Schatzmeisterin, Tina Minde, Elesperstr. 11, 53859 Niederkassel

Vertreter Garde/Showtanz/Ballett, Michael Baum,

Franz Marc Weg 5, 53859 Niederkassel

Schriftführerin, Heike Carl, Bachstr. 28, 53859 Niederkassel

Zeug-Wart, Mario Carl, Bachstr. 28, 53859 Niederkassel

(Amt, Name, Anschrift, Unterschrift)